



Berufsausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

Zwischen der:dem Apothekenleiter:in:

Ausbildende Apotheke: _____

Achtstellige Betriebsnummer: _____

Apothekenleiter:in: _____

verantwortliche:r Apotheker:in: _____

Straße | Hausnr.: _____

PLZ | Ort: _____ Telefon: _____

und der:dem Auszubildenden:

Vorname: _____ Name ggf. Geburtsname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort | Land: _____

Staatsangehörigkeit: _____ weiblich männlich divers

Straße | Hausnr.: _____

PLZ | Ort: _____

E-Mail: _____ Telefon: _____

gesetzlich vertreten durch:

Eltern¹ Mutter¹ Vater¹ Vormund²

Name | Vorname: _____

Name | Vorname: _____

Straße | Hausnr.: _____

PLZ | Ort: _____

wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag für den Ausbildungsberuf zur:zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten geschlossen.

¹ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht

² Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

§ 1 – Ausbildungszeit

1. Dauer:

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt nach der Berufsausbildungsverordnung 36 Monate. Die Ausbildung

beginnt am: _____

endet am: _____

- Es wird ein Antrag auf Anrechnung einer bereits absolvierten PKA-Ausbildungszeit von _____ Monaten gestellt.
- Es wird ein Antrag auf Ausbildungszeitverkürzung von _____ Monaten gestellt. Beglaubigte Kopie/n der Nachweise (Zeugnis der Fach-/Hochschulreife, mittlere Reife, abgeschlossene Ausbildung bzw. absolvierte Ausbildungszeit im Gesundheitsberuf) liegen bei und sind Vertragsbestandteil.

2. Regelmäßige Ausbildungszeit

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt täglich _____ und wöchentlich 39 Stunden (Vollzeit).

- Die Ausbildung wird in Teilzeit mit einer entsprechend verlängerten Ausbildungsdauer durchgeführt. Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt täglich _____ und wöchentlich _____ Stunden.

3. Probezeit

Die Probezeit muss mind. 1 Monat und darf max. 4 Monate betragen. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Die Probezeit beträgt:

- 1 Monat 2 Monat 3 Monate 4 Monate

4. Urlaub

Die:der Auszubildende erhält Urlaub nach dem jeweils geltenden Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) von insgesamt 35 Werktagen im Jahr. Beim Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte beträgt der gesetzliche Mindesturlaub pauschal 24 Werktage (6-Tage-Woche).

Es besteht folgender Urlaubsanspruch:

Jahr: _____ Werktage: _____

Jahr: _____ Werktage: _____

Jahr: _____ Werktage: _____

Jahr: _____ Werktage: _____

5. Lage des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend, in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die:der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

6. Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht die:der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

7. Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht die:der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr:sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholung, höchstens um ein Jahr. Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg kann in Ausnahmefällen auf Antrag der:des Auszubildenden, nach Anhörung der:des Auszubildenden, die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

§ 2 – Ausbildungsstätte

Die Ausbildung erfolgt in der

Ausbildende Apotheke

Straße, Hausnummer | Ort

Sie kann auch in den anderen Apotheken erfolgen:

1. Haupt-/Filialapotheke | Ort

2. Filialapotheke | Ort

3. Filialapotheke | Ort

§ 3 – Pflichten der:des Auszubildenden

Die:der Auszubildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass der:dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

2. Ausbilder:in

selbst auszubilden oder eine:n persönlich und fachlich geeignete:n Ausbilder:in ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen der:dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zugeben.

3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung

der:dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungs- und Prüfungsordnung auszuhändigen.

4. Ausbildungsmittel

der:dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zum Ablegen der Prüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind.

5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

der:dem Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z.B. Ersthelferkurs) durchzuführen sind.

6. Führen eines Ausbildungsnachweises

der:dem Auszubildenden zur Führung der schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise während der Ausbildungszeit anzuhalten und diese durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

der:dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

8. Sorgspflicht

dafür zu sorgen, dass die:der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

9. Ärztliche Untersuchungen

- a) von der:dem jugendlichen Auszubildenden die Bescheinigungen gem. §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vorlegen zu lassen, dass diese:
 - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
 - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- b) die Bescheinigung über die Erstuntersuchung der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg in Kopie vorzulegen,
- c) der:den Jugendlichen für die erste Nachuntersuchung unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung freizustellen.

10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.

11. Anmeldung zu Prüfungen

die:den Auszubildende:n beim Antrag auf Prüfungszulassung zu unterstützen. Der Antrag ist durch die:den Auszubildende:n schriftlich, nach den von der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg bestimmten Fristen und Formularen, zu stellen. Die:der Auszubildende hat die:den Auszubildende:n über die Antragstellung zu unterrichten.

12. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

die:den Auszubildende:n rechtzeitig für die Teilnahme an einem 9 Stunden umfassenden Ersthelferkurs anzumelden, von der betrieblichen Ausbildungszeit freizustellen und die Kosten dafür zu übernehmen. Dieser Ersthelferkurs ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung und darf bei der praktischen Prüfung nicht älter als 2 Jahre alt sein. Der Ersthelferkurs ist im Ausbildungsrahmenplan für das 3. Ausbildungsjahr vorgesehen.

§ 4 – Pflichten der:des Auszubildenden

Die:der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie:er verpflichtet sich insbesondere

1. Lernpflicht

die ihm im Rahmen ihrer:seiner Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Berufsschulunterricht, Prüfungen, Ersthelferkurs

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Ersthelferkurs) außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, ihr:sein Berufsschulzeugnis unverzüglich der:dem Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule und Ausbildungsbetrieb über ihre:seine Leistungen und Prüfungsergebnisse unterrichten.

3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihr:ihm im Rahmen der Berufsausbildung durch die:den Auszubildende:n oder von anderen weisungsberechtigten Personen, erteilt werden.

4. Betriebliche Ordnung

auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten sowie die festgesetzte Ausbildungszeit einzuhalten.

5. Sorgfaltspflicht

Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die für die Ausbildungsstätte geltenden Vorschriften zu beachten.

6. Betriebsgeheimnisse

über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihr:ihm im Rahmen ihrer:seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patient:innen und Kund:innen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, während und nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren.

7. Führen eines Ausbildungsnachweises

einen vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit ordnungsgemäß zu führen, regelmäßig der:dem Auszubildenden und der zuständigen Stelle zum Antrag auf Prüfungszulassung vorzulegen.

Der Ausbildungsnachweis ist zu führen in

- schriftlicher Form** anhand eines ausfüllbaren Musterformulars, z. B. der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg, das durch die:den Auszubildenden und der:dem Auszubildenden eigenhändig abgezeichnet wird;
- elektronischer Form** anhand eines Software-Programms oder eines Online-Portals mittels elektronischer Signatur, auf den Ausbilder:in, Auszubildende:r und die zuständige Stelle Zugriff haben.

8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der:dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und im Falle der Arbeitsunfähigkeit deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die:der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die:der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

9. Ärztliche Untersuchungen

wenn sie:er bei Beginn der Ausbildung noch nicht volljährig ist, sich gem. §§ 32, 33 JArbSchG ärztlich

- vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
- und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen

und die Bescheinigungen hierüber der:dem Auszubildenden vorzulegen.

§ 5 – Vergütung

1. Höhe und Fälligkeit

Die:der Auszubildende zahlt der:dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung nach dem jeweils geltenden BRTV. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats ausgezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vergütung beträgt derzeit monatlich brutto:

1. Ausbildungsjahr:	850,- Euro
2. Ausbildungsjahr:	900,- Euro
3. Ausbildungsjahr:	950,- Euro

2. Fortzahlung der Vergütung

Der:dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

1. für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5, 12 dieses Vertrages sowie ggf. für die Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG.
2. bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie:er
 - a) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
 - b) aus einem sonstigen in ihrer:seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre:seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

3. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird der:dem Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

§ 6 – Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

2. Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von der:dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn sie:er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

3. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

4. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die:der Auszubildende oder die:der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn die:der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn der Schadenersatz nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

§ 7 – Zeugnis

Die:der Auszubildende stellt der:dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten der:des Auszubildenden, auf Verlangen der:des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 8 – Weiterbeschäftigung

Wird die:der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas schriftlich vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 9 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 10 – Sonstige Vereinbarungen

1.

2. Geltende Bestimmungen

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), die Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und ferner die Regelungen des Bundesrahmtarifvertrages für Apothekenmitarbeiter:innen (BRTV) in seiner jeweils geltenden Fassung.

3. Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Ausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Ausbildungsvertrages getroffen werden.

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausfertigung ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden. Die vorstehenden Vertragsbedingungen werden anerkannt.

Ort | Datum

Unterschrift | Apothekenleiter:in/verantwortliche:r Ausbilder:in

Ort | Datum

Unterschrift | Auszubildende:r

Ort | Datum

Unterschrift | Eltern | Mutter | Vater | ggf. Vormund

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unter der Nr. _____ eingetragen.

Ort | Datum

Unterschrift | Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

Siegel: